

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 016 980
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Duale Hochschule Schleswig-Holstein - staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein
Studienort/e: Kiel
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule muss Studieninteressierte und Studierende sowie weitere relevante Stakeholder transparent und nachhaltig darüber in Kenntnis setzen, dass das Verfahren zur Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs angestoßen, jedoch bisher nicht abgeschlossen wurde. Ein entsprechender Nachweis hierzu ist vorzulegen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH) (verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung: 05.01.2024)

Auflage 2: Die Hochschule weist in geeigneter Form die fachliche Eignung des Lehrpersonals nach. (§ 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH) (Frist zur Auflagenerfüllung: 05.10.2024)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Erste Behandlung der Auflagenerfüllung: Auflage 1

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Erfüllung für Auflage 1 eingereicht.

Die Hochschule gibt an, Auflage 1 durch den nachfolgenden Hinweis auf der Webseite des Studiengangs erfüllt zu haben: "Mit dem Erwerb des Bachelorgrades nach Ende des Studiums hoffen wir gleichzeitig auch die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende berufsrechtliche Anerkennung des Studiengangs, für die ein neues rechtliches Genehmigungsverfahren und eine Gesetzesänderung erforderlich sind. Dies wird aktuell durch das Land Schleswig-Holstein vorbereitet. Wir sind im engen Austausch mit dem zuständigen Ministerium. Eine staatliche Anerkennung können wir Stand heute

nicht garantieren. Sie ist abhängig von der Entscheidung des Landtags über die Gesetzesänderung und dem anschließenden Genehmigungsverfahren. Wir hoffen im Jahr 2024 Klarheit zu erlangen."

Die Hochschule belegt dies mit einem Screenshot der Webseite, der die Veröffentlichung des Hinweises dokumentiert (vgl. <https://www.dhsh.de/soziale-arbeit/>, abgerufen am 09.01.2024). Der Akkreditierungsrat erachtet Auflage 1 damit als erfüllt.

Die Erfüllung der Auflage 2 ist bis zum 05.10.2024 nachzuweisen.

Zweite Behandlung der Auflagenerfüllung: Auflage 2

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Erfüllung der Auflage 2 eingereicht.

Im Rahmen der Auflagenerfüllung reicht die Hochschule umfassende Informationen, um die fachliche Eignung des eingesetzten Lehrpersonals nachzuweisen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Anforderungen des § 12 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung SH in Bezug auf die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Qualifikation der Lehrenden erfüllt sind. Somit ist die Auflage ebenfalls erfüllt.